

werden. Auf diese Weise werden die Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts systematisch mit den Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung verbunden. Das verlangt eine gründliche Analyse der Lage im Territorium. Auf ihrer Grundlage müssen die örtlichen Räte in Zusammenarbeit mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen festlegen, welche Aufgaben zu lösen sind, welche Maßnahmen dazu vorrangig notwendig sind und von wem, in welcher Frist und mit welchem Ziel sie durchzuführen sind.

16.1.3.2. Berichterstattung, Informations- und Auskunftspflicht

Entsprechend ihrer Funktion als gewählte Organe der sozialistischen Staatsmacht im jeweiligen Territorium nehmen die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und die Stadtbezirksversammlungen von den gewählten Richtern der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksgerichte *Berichte* über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Gleichzeitig gewährleisten die Volksvertretungen und ihre Räte, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen aus der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft sowie der Sicherheits- und Kontrollorgane für die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse im Territorium ausgewertet werden. Auf Verlangen nehmen die Leiter der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane an den Beratungen der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke teil.

Darüber hinaus sind die genannten Volksvertretungen und ihre Räte gemäß § 34 Abs. 5 und § 48 Abs. 4 GöV berechtigt, von den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen *Auskünfte und Informationen* zu verlangen. Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten und Gemeinden haben das gleiche Recht in bezug auf Auskünfte, die sie von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Sicherheitsorganen im Kreis sowie den in der Stadt oder Gemeinde tätigen Kontrollorganen fordern können (§ 68 Abs. 2 GöV). Die Abgeordneten können gemäß § 17 Abs. 2 GöV von den Leitern der genannten Organe die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen fordern.

Diese Befugnis der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte und Abgeordneten begründet für die Leiter der Dienststellen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane die Pflicht, die geforderten Informationen oder Auskünfte zu erteilen, Anfragen zu beantworten und Probleme zu klären.

Die Informationen und Auskünfte erstrecken sich insbesondere auf

- Faktoren, die die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begünstigen;
- eingeleitete Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten oder anderer Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- gesellschaftliche Konflikte auf einzelnen Rechtsgebieten;
- die Wahrnehmung der Verantwortung für kriminalitätsvorbeugende Maßnahmen durch Leiter von Betrieben und Vorstände von Genossenschaften.

Die Informationen und Auskünfte müssen konkret sein, auf sich abzeichnende